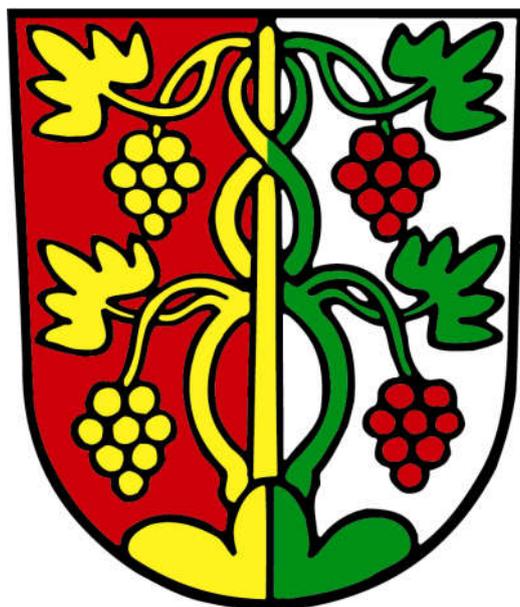


EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Reglement über die Liegenschaftssteuer

2001

Liegenschaftssteuer-Reglement der Einwohnergemeinde Hilterfingen

Der Gemeinderat von Hilterfingen

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 2 und 33 der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Hilterfingen vom 14. Juni 2000

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Hilterfingen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgelegt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer kann über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung erfolgen.
Widerhandlungen/ Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2001 in Kraft. ² Es hebt das Steuerreglement vom 13. Dezember 1972 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement am 08. Oktober 2001 genehmigt, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Vizepräsident: Der Sekretär:

U. Egger

Ammon

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 08. Oktober 2001 das Reglement über die Liegenschaftssteuer genehmigt hat,
- der Beschluss am 18. und 25. Oktober 2001 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 18. Oktober bis 17. November 2001 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 19. Dezember 2001

Der Gemeindeschreiber:

Ammon

Die Inkraftsetzung des Reglementes wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 28. Dezember 2001 und 04. Januar 2002 publiziert.